

Verkündungsblatt Nr. 4/11.07.2014

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau mit angewandter Informatik vom 26. Juni 2014.....2

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik vom 26. Juni 2014.....3

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik vom 26. Juni 2014.....7

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik, Sozioinformatik und European Master on Software Engineering vom 26. Juni 201413

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik vom 26. Juni 2014.....23

Sonstiges:

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2014/2015 (Zulassungszahlsatzung) vom 08. Juli 2014.....33

Herausgeber:

Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.

Dieses erscheint bei Bedarf.

Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/



Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik am 09.04.2014 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau mit angewandter Informatik beschlossen.

Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität mit Schreiben vom 25.06.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-31-06 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die **Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau mit angewandter Informatik** vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 642) zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.06.2013 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 22.07.2013, S. 1286) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Für Studierende, die Ihr Studium an der Technischen Universität Kaiserslautern vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt die in § 1 genannte Ordnung bis einschließlich Sommersemester 2020 weiter.
- (2) Eine Einschreibung in den **Bachelorstudiengang Maschinenbau mit angewandter Informatik** ist nicht mehr möglich.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2014

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juni 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 07. Mai 2014 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.06.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-28-07 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20.7.2011 (Staatsanzeiger Nr. 28 vom 08.08.2011, S. 1312), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.07.2013 (Staatsanzeiger vom 25.11.2013, Nr. 43, S. 1839), wird wie folgt geändert:

1. § 5, Absatz 1 wird ersetzt durch:

„Das Studium ist inhaltlich in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

1. Das Grundstudium umfasst die Module der Lehrgebiete

- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik

und Module der Lehrgebiete

- Kernfächer
- Medienformate
- Medienrecht und Medienwirtschaft

sowie das Grundpraktikum, das vor Studienbeginn abgeleistet werden soll.

2. Das Hauptstudium umfasst Module der Lehrgebiete

- Kernfächer
- Medienformate
- Medienrecht und Medienwirtschaft

und die Module der Lehrgebiete:

- Vertiefungsfächer (Informatik)
- Vertiefungsfächer (EIT)

sowie das Medientechnische Fachpraktikum und die Bachelorarbeit.

Grund- und Hauptstudium können zeitlich überlappend studiert werden. Die abzuleistenden Modulprüfungen sind im Anhang aufgeführt.“

2. § 5, Absatz 5 wird ersetzt durch:

„Art und Umfang der Tätigkeiten und Leistungen, die zur Anerkennung des Grundpraktikums und des medientechnischen Fachpraktikums erforderlich sind, regelt die Praktikantenordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik. Das Grundpraktikum sowie das medientechnische Fachpraktikum sind spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.“

3. §9, Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat alle LP des Grundstudiums und insgesamt mindestens 150 LP erbracht hat, sowie das Grundpraktikum und das medientechnische Fachpraktikum abgeleistet hat. Die Bestätigung über die Ableistung der Praktika ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen, ausgestellt vom Praktikantenamt des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik, nachzuweisen.“

4. Der Anhang wird ersetzt durch:

Anhang zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern
(1) Grundstudium

LV-Nr.		LP	SWS	Studienleistung	Modulprüfung
Lehrgebiet Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen					
Modul Höhere Mathematik I (8 LP)					
MAT-00-01-V-0	Höhere Mathematik I	8	4 V, 2 Ü	Schein	s
Modul Höhere Mathematik II (8 LP)					
MAT-00-02-V-0	Höhere Mathematik II	8	4 V, 2 Ü	Schein	s
Modul Höhere Mathematik IV (8 LP)					
MAT-00-033-V-0	Numerik	4	2 V, 1 Ü	Schein	s
MAT-00-034-V-0	Funktionentheorie	4	2 V, 1 Ü		
Modul Wahrscheinlichkeitstheorie (4 LP)					
EIT-AUT-454-V-2	Wahrscheinlichkeitstheorie	4	2 V, 1 Ü		Schein benotet
Modul Physik (5 LP)					
PHY-EXP-018-V-1	Experimentalphysik für Ingenieurinnen/Ingenieure I	5	4 V		s
Lehrgebiet Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik					
Modul Grundlagen der Elektrotechnik I (6 LP)					
EIT-DSV-101-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	6	4 V, 1 Ü		s
Modul Grundlagen der Elektrotechnik II (6 LP)					
EIT-FUN-102-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	4 V, 1 Ü		s
Modul Grundlagenlabor II (5 LP)					
EIT-LEL-121-L-2	Grundlagenlabor II	5	4 L		Schein unbenotet
Modul Lineare Systeme (5 LP)					
EIT-EOT-601-V-3	Theoretische Elektrotechnik I	5	3 V, 1 Ü		s
Modul Elektronik I (6 LP)					
EIT-ISE-701-V-2	Elektronik I	6	4 V, 1 Ü		s
Modul Grundlagen der Informationsverarbeitung (4 LP)					
EIT-NAT-315-V-2	Einführung in Signale und Systeme	4	2 V, 1 Ü		s
Modul Einführung in Kommunikationsnetze (4 LP)					
EIT-NAT-301-V-4	Einführung in Kommunikationsnetze	4	2 V, 1 Ü		s
Modul Einführung in die Programmierung (5 LP)					
INF-80-10-V-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	2 V, 2 Ü		s
Modul Grundlagen der Informationsverarbeitung (5 LP)					
EIT-EIS-314-V-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung.	5	3 V, 1 Ü		s
Lehrgebiet Medienformate					
Modul Gestaltung (4 LP)					
EIT-DEK-901-V-2	Gestaltung	4	2 V, 1 Ü		Schein benotet

Modul Einführung in die Medientechnik II (3 LP)					
EIT-DEK-902-V-2	Einführung in die Medienformate	3	2 V		
Modul Mediengestaltung (3 LP)					
A-DME-101-V-7	Mediengestaltung (Digitale Werkzeuge)	3	2 V		Schein benotet
Lehrgebiet Kernfächer					
Modul Einführung in die Medientechnik I (3 LP)					
EIT-FUN-900-V-2	Einführung in die Medientechnik	3	2 V		s
Lehrgebiet Medienrecht und Medienwirtschaft					
Modul Betriebswirtschaftslehre (6 LP)					
WIW-GBLW-GBLW-V-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	3 V, 1 Ü		s
Modul Nichttechnische Wahlfächer (3 LP)					
	Nichttechnische Wahlfächer	3			

(2) Hauptstudium

Lehrgebiet Kernfächer					
Modul Nachrichtentechnik für Nichtvertiefer (5 LP)					
EIT-NAT-305-V-4	Nachrichtentechnik für Nichtvertiefer	5	3 V, 1 Ü		s
Modul Digitale Signalverarbeitung (4 LP)					
EIT-DSV-534-V-7	Digitale Signalverarbeitung	4	3 V		s
Modul Audiosignale (7 LP)					
EIT-DSV-528-V-4	Audiosignalverarbeitung I	4	3 V		m
EIT-DSV-915-V-2	Einführung in die Elektroakustik	3	2 V		m
Modul Videosignalverarbeitung I (3 LP)					
EIT-NAT-912-V-4	Videosignalverarbeitung I	3	2 V		m
Modul Digitaltechnik (4 LP)					
EIT-EIS-521-L-7	Labor Digitaltechnik I	4	3 L		Schein unbenotet
Lehrgebiet Medienformate					
Modul Seminar Video (7 LP)					
EIT-NAT-904-V-4	Seminar Videotechnik	3	2 V		Schein unbenotet
EIT-NAT-921-S-4	Seminar Videoproduktion	4	2 V		
Lehrgebiet Medienrecht und Medienwirtschaft					
Modul Patentrecht/Urheberrecht (3 LP)					
WIW-WUR-PAT-V-7	Patentrecht/Urheberrecht	3	2 V		s
Modul Nichttechnische Wahlfächer (3 LP)					
	Nichttechnische Wahlfächer	3			
Lehrgebiet Vertiefungsfächer (Informatik)					
Modul Programmieren in C (5 LP)					
INF-80-15-V-1	Programmieren in C	5	2 V, 2 Ü		s
Lehrgebiet Vertiefungsfächer (EIT)					
Modul Wireless Communications (5 LP)					

EIT-FUN-402-V-4	Wireless Communications	5	3 V, 1Ü		s
Modul Digitale Filter (3 LP)					
EIT-DSV-532-V-4	Digitale Filter	3	2 V		s
Modul Seminar Medien (6 LP)					
EIT-FUN-911-S-4	Seminar Neue Medientechnologien	3	2 V		Schein unbenotet
EIT-NAT-922-S-4	Seminar Medientechnik	3	2 V		
Modul Labor MKT (4 LP)					
EIT-NAT-920-L-4	Labor MKT	4	3 L		Schein unbenotet
Lehrgebiet Technische Wahlfächer (26 LP)					
		26			
Modul Medientechnisches Fachpraktikum (12 LP)					
	Medientechnisches Fachpraktikum	12			Schein unbenotet
Modul Bachelor-Arbeit (12 LP)					
	Bachelor-Arbeit	12			Schein benotet

(LP: Credits; SWS: Semesterwochenstunden, V: Vorlesung; Ü: Übung; L: Labor; m: mündliche Prüfung; s: schriftliche Prüfung; m/s: mündlich oder schriftlich in Abhängigkeit von der Anzahl der zu prüfenden Studierenden)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 26.06.2014

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr.-Ing. Hans D. S c h o t t e n

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik am 04.06.2014 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.06.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-29-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 9. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 21.09.2009, S. 1703), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.07.2013 (Staatsanzeiger v. 09.09.2013, Nr. 32, S. 1570), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Studienleistungen werden im Rahmen von Übungen, Seminaren, Projekten, Praktika und Hausarbeiten wie folgt erbracht:

- Bei Übungen besteht die Studienleistung in der Regel aus dem Lösen von Aufgaben und/oder Semestralklausuren.
- Bei Seminaren besteht die Studienleistung aus der schriftlichen Ausarbeitung des vereinbarten Themas, dessen Präsentation in Form eines Vortrags sowie der Diskussionen über die Themen aller Seminarteilnehmer.
- Bei Praktika und Projekten besteht die Studienleistung im erarbeiteten Ergebnis und dessen Präsentation.
- Bei Hausarbeiten besteht die Studienleistung aus der schriftlichen Ausarbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung.

Studienleistungen werden von der zuständigen Dozentin bzw. vom zuständigen Dozenten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltung bescheinigt. Studienleistungen können nach § 16 ABPO benotet sein; diese Noten gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein (siehe § 8 Abs. 3).“

2. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Jede einmal angetretene Prüfung zu einem Pflichtmodul muss letztendlich bestanden werden (vgl. auch § 6 Abs. 1).“

3. In § 5 Abs. 8 wird der folgende Satz am Ende des Absatzes gestrichen:

„Die erworbenen Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen im Bachelorzeugnis bescheinigt.“

4. Anhang A erhält die folgende Fassung:

„A Bachelor Informatik

(1) Das Bachelorstudium der Informatik besteht aus

- dem Block Software-Entwicklung (33 LP)
- dem Block Informatik-Systeme (27 LP)
- dem Block Theoretische Grundlagen (38 LP)
- dem Block Allgemeine Grundlagen (10 LP)
- einem Block zum Informatik-Schwerpunkt (20 - 24 LP)
- dem Block Informatik-Erweiterung (16 LP)
- dem Block Ergänzung (≥ 4 LP)
- einem Nebenfachblock (≥ 16 LP)
- der Bachelorarbeit (12 LP).

Die Summe aus Informatik-Schwerpunkt, Ergänzung und Nebenfach muss mindestens 44 LP betragen.

Die einzelnen Blöcke sind in Pflicht- und Wahlbereiche (Prüfungsgegenstände im Sinne des Hochschulgesetzes) unterteilt. Für das Studium eines Blocks müssen

- alle Pflichtbereiche und
- Wahlbereiche im Rahmen der angegebenen Mindest- und Maximalzahl gewählt werden.

Die Zuordnung von Modulen zu den Pflicht- und Wahlbereichen regelt der Studienplan.

(2) Folgende Blöcke enthalten Grundmodule, deren Studien- und Prüfungsleistungen ohne Wahlmöglichkeiten zu erbringen sind (Σ 108 LP):

- Software-Entwicklung
 - Pflichtbereich Software-Entwicklung
 - Projekt Software-Entwicklung
- Informatik-Systeme
 - Pflichtbereiche
 - Rechnersysteme
 - Kommunikationssysteme
 - Informationssysteme
- Theoretische Grundlagen
 - Pflichtbereiche
 - Mathematik
 - Algorithmik
 - Formale Grundlagen der Programmierung
 - Logik
- Allgemeine Grundlagen
 - Pflichtbereiche
 - Projektmanagement
 - Schlüsselqualifikationen

(3) Zum Informatik-Schwerpunkt wählen Studierende einen der folgenden Schwerpunktböcke:

- Algorithmik und Deduktion
- Computergrafik
- Eingebettete Systeme und Robotik
- Informationssysteme
- Intelligente Systeme
- Software-Engineering
- Verteilte und vernetzte Systeme

Jeder Block besteht aus einem Schwerpunktmodul (12 – 16 LP) sowie einem Projekt (8 LP).

(4) Der Block Informatik-Erweiterung besteht aus Modulen aus zwei Lehrgebieten im Umfang von jeweils 8 LP pro gewähltem Lehrgebiet. Die beiden Lehrgebiete müssen vom Lehrgebiet des gewählten Schwerpunktmoduls unterschiedlich sein.

(5) Im Block Ergänzung muss ein Seminar gewählt werden und es können weitere beliebige Module gewählt werden, so dass die Summe der Blöcke Informatik-Schwerpunkt, Ergänzung und Nebenfach mindestens 44 LP beträgt:

(6) Als Nebenfach wählen Studierende einen der folgenden Nebenfachblöcke:

- Biologie
- Elektrotechnik
- Maschinenbau
- Mathematik
- Physik
- Psychologie
- Sozialwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss weitere Nebenfächer im Umfang der im Folgenden genannten Leistungspunktegrenzen genehmigen.

Der Aufbau der Nebenfachblöcke ist im Folgenden festgelegt.

- Nebenfach Biologie
 - Pflichtbereiche
 - Chemie
 - Molekularbiologie
 - Wahlbereiche

- Botanik
- Zoologie
- Nebenfach Chemie
 - Pflichtbereiche
 - Grundlagen der Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
- Nebenfach Elektrotechnik
 - Wahlbereiche (es darf maximal ein Bereich gewählt werden)
 - Automatisierung
 - Kommunikation
 - Mikroelektronik
- Nebenfach Maschinenbau
 - Pflichtbereiche
 - Technische Mechanik
 - Fertigungstechnik
 - Maschinenelemente
- Nebenfach Mathematik
 - Wahlbereiche
 - Analysis
 - Algebra
 - Stochastik
 - Optimierung
 - Computeralgebra
- Nebenfach Physik
 - Pflichtbereiche
 - Mechanik
 - Wärme
- Nebenfach Psychologie
 - Pflichtbereiche
 - Psychologie
 - Cognitive Science
- Nebenfach Sozialwissenschaften
 - Wahlbereiche (es müssen zwei Bereiche gewählt werden)
 - Soziologie
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie
 - Philosophie
- Nebenfach Wirtschaftswissenschaften
 - Pflichtbereiche
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft
 - Wahl
 - Marketing
 - Produktion
 - Investition und Finanzierung
 - Arbeit, Organisation und Führung
 - Strategisches Management
 - Operations Research
 - Wirtschaftsinformatik
 - Mikroökonomik

5. Anhang B erhält die folgende Fassung:

„B Bachelor Angewandte Informatik

(1) Das Bachelorstudium der Angewandten Informatik besteht aus

- dem Block Software-Entwicklung (25 LP)
- dem Block Informatik-Systeme (13 LP)
- dem Block Theoretische Grundlagen (25 LP)

- dem Block Allgemeine Grundlagen (6 LP)
- dem Block Modellierungspraktikum (8 LP)
- einem Block zu Grundlagen in der Anwendung (37 - 44 LP)
- dem Block Informatik-Schwerpunkt (24 LP)
- dem Block Ergänzung (≥ 12 LP)
- einem Block zur Vertiefung in der Anwendung (≥ 11 LP)
- der Bachelorarbeit (12 LP)

Die Summe aus den Grundlagen und der Vertiefung in der Anwendung muss mindestens 55 LP betragen.

Der Aufbau der Blöcke der möglichen Anwendungen ist in den Absätzen 2 bis 7 bestimmt. Die Bedeutung der Einteilungen in Pflicht- und Wahlbereiche ist dabei in Anhang A Abs. 1 geregelt. Die Zuordnung von Modulen zu den Pflicht- und Wahlbereichen regelt der Studienplan.

(2) Folgende Blöcke enthalten Grundmodule, deren Studien- und Prüfungsleistungen ohne Wahlmöglichkeiten zu erbringen sind (Σ 77 LP)

- Software-Entwicklung
 - Pflichtbereich Software-Entwicklung
- Informatik-Systeme
 - Pflichtbereiche
 - Rechnersysteme
 - Kommunikationssysteme
- Theoretische Grundlagen
 - Pflichtbereiche
 - Mathematik I
 - Algorithmik
- Allgemeine Grundlagen mit folgendem Grundmodul:
 - Pflichtbereich Projektmanagement
- Modellierungspraktikum
 - Ein Praktikum zur Software-Entwicklung mit Schwerpunkt im Bereich Modellierung.

(3) Im Block Informatik-Schwerpunkt sind aus zwei Lehrgebieten Module im Umfang von jeweils 8 LP zu wählen. In einem der beiden gewählten Lehrgebiete muss zusätzlich ein Projekt über 8 LP absolviert werden.

(4) Der Block Ergänzung enthält

- ein Seminar (4 LP)
- beliebige Studien- oder Prüfungsleistungen (≥ 8 LP)

(5) Studierende des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik müssen einen der folgenden Anwendungsbereiche auswählen:

- Information Management
- Informationstechnik
- Mathematische Modellierung: Themenbereich Wirtschaftsmathematik
- Mathematische Modellierung: Themenbereich Scientific Computing
- Produktions- und Fahrzeugtechnik: Themenbereich Produktion und Konstruktion
- Produktions- und Fahrzeugtechnik: Themenbereich Fahrzeugtechnik

Der gewählte Anwendungsbereich bestimmt die Wahl von Modulen zu den Grundlagen in der Anwendung und der Vertiefung in der Anwendung.

(6) Jedem anwendungsspezifischen Block zu den Grundlagen in der Anwendung sind die folgenden Pflichtbereiche zugeordnet:

- math./naturw. Grundlagen (8-16 LP)
- Grundlagen der Informatik (4-16 LP)
- Grundlagen der Anwendung (16-32 LP)

(7) Abhängig von der gewählten Anwendung sind den Blöcken in der Vertiefung in der Anwendung folgende Pflicht- und Wahlbereiche zugeordnet.

- Block Information Management
 - Wahlbereiche
 - Finanzberichterstattung
 - Wirtschaftsinformatik
 - Investition und Finanzierung

- Block Informationstechnik
 - Wahlbereiche (es darf nur ein Bereich gewählt werden)
 - Automatisierungstechnik
 - Eingebettete Systeme
 - Themenbereich "Kommunikationstechnik"
- Block Mathematische Modellierung: Themenbereich Wirtschaftsmathematik
 - Wahlbereiche
 - Stochastik
 - Optimierung
 - Statistik
 - Mathematische Modellierung
- Block Mathematische Modellierung: Themenbereich Scientific Computing
 - Analysis
 - Optimierung
 - Mathematische Modellierung
- Block Produktions- und Fahrzeugtechnik: Themenbereich Produktion und Konstruktion
 - Wahlbereiche
 - Automatisierungstechnik
 - Konstruktion
 - Produktion
 - Robotik
- Block Produktions- und Fahrzeugtechnik: Themenbereich Fahrzeugtechnik
 - Wahlbereiche
 - Automatisierungstechnik
 - Kraftfahrzeugtechnik
 - Antriebe
 - Fertigung

6. Anhang C erhält die folgende Fassung:

„C **Bachelor Sozioinformatik**

(1) Das Bachelorstudium der Sozioinformatik besteht aus

- dem Block Informatik (59 LP)
- dem Block Wirtschaft und Recht (40 LP)
- dem Block Gesellschaft (20 LP)
- dem Block Sozioinformatik (49 LP)
- der Bachelorarbeit (12 LP).

Der Aufbau der Blöcke der möglichen Anwendungen ist in den Absätzen 3 bis 6 bestimmt. Die Bedeutung der Einteilungen in Pflicht- und Wahlbereiche ist dabei in Anhang A, Abs. 1 geregelt. Die Zuordnung von Modulen zu den Pflicht- und Wahlbereichen regelt der Studienplan.

(2) Die in Abs. 1 genannten Blöcke enthalten Grundmodule im Umfang von 104 – 112 LP und weiterführende Module im Umfang von 56 – 64 LP. Die Zuordnung der Module des Studiengangs zur Menge der Grundmodule regelt der Studienplan.

(3) Der Block Informatik umfasst folgende Pflichtbereiche

- Programmierung
- Software-Engineering
- Datenbanken und Informationssysteme
- Kommunikationssysteme

(4) Der Block Wirtschaft und Recht umfasst folgende Pflichtbereiche

- Betriebswirtschaftslehre
- Ökonomik
- Organisation
- Recht

(5) Der Block Gesellschaft umfasst folgende Pflichtbereiche

- Soziologie
- Informatik und Gesellschaft

(6) Der Block Sozioinformatik umfasst folgende Pflichtbereiche

- Komplexe Systeme
- Web-Technologien
- Projektarbeit
- Schlüsselqualifikationen“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs
Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Klaus S c h n e i d e r

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik/Computer Science, Angewandte Informatik/Applied Computer Science, Sozioinformatik/Socio-Informatics und European Master on Software Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik am 04.06.2014 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik/Computer Science, Angewandte Informatik/Applied Computer Science, Sozioinformatik/Socio-Informatics und European Master on Software Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.06.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-30-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik/Computer Science, Angewandte Informatik/Applied Computer Science, Sozioinformatik/Socio-Informatics und European Master on Software Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 9. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 21.09.2009, S. 1708), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.07.2013 (Staatsanzeiger v. 09.09.2013, Nr. 32, S. 1573), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name des Studienganges „European Master on Software Engineering“ vereinheitlicht.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Bei mangelnder Gleichwertigkeit zum zugehörigen Bachelorstudium der TU Kaiserslautern kann die Zulassung zum Masterstudium mit Zusatzleistungen aus dem zugehörigen Bachelorstudium über höchstens 60 LP erfolgen. Der Nachweis über die Erbringung der Zusatzleistungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit (s. § 10 Abs. 3). Die Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil des Masterstudiums und gehen dementsprechend auch nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiums ein. Zur Erbringung der Zusatzleistungen gilt die zugehörige Bachelorprüfungsordnung.“
3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Das Prüfungsamt prüft formal, ob die Prüfungspläne den Anforderungen aus den entsprechenden Anhängen B, C, D und E dieser Ordnung und aus den Studienplänen sowie den prüfungsrechtlichen Voraussetzungen des Modulhandbuchs entsprechen. Die Prüfungspläne dürfen keine Module mit Lehrveranstaltungen enthalten, die zum Bestehen der vorausgegangenen Bachelorprüfung notwendig waren. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche zusätzlichen Leistungen des vorausgegangenen Studiums eingebracht werden können.“
4. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Für die inhaltliche Genehmigung von Prüfungsplänen, die nicht oder nur geringfügig von den Zuordnungen des Anhangs dieser Fachprüfungsordnung abweichen, sind die Mentoren zuständig. Bei größeren Abweichungen ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. Abweichungen sind geringfügig, wenn sie sich auf Module mit einem maximalen Umfang von 12 LP beziehen.“
5. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Jede einmal angetretene Prüfung zu einem Pflichtmodul muss letztendlich bestanden werden (vgl. auch § 9 Abs. 1).“
6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Studierende müssen die Bearbeitung einer Masterarbeit spätestens zum Beginn der Arbeit unter Angabe des Themas, dem Namen der ersten Prüferin bzw. des ersten Prüfers sowie dem Beginn der Arbeit beim zuständigen Prüfungsamt anmelden. Das Prüfungsamt informiert die erste Prüferin bzw. den ersten Prüfer über die Anmeldung. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist, dass die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits mindestens 60 LP im Masterstudiengang erzielt hat. Studierende, die mit Auflagen gem. § 4 Abs. 3 zum Masterstudium zugelassen wurden, haben zudem zur Zulassung zur Masterarbeit den Nachweis über die Erbringung dieser Leistungen vorzulegen. Ist den Studierenden ein entsprechender Nachweis nicht möglich, so kann keine Zulassung zur Masterarbeit erfolgen.“
7. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Masterarbeit und den Noten der Modulprüfungen. Zusatzleistungen (Auflagen) nach § 4 Abs. 3 werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Gewichte sind dabei die LP der entsprechenden Module. Bei der Bestimmung des gewichteten Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
8. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine relative ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte, indem die Gruppe der Absolventen, die die Masterprüfung bestanden haben, sortiert und wie folgt partitioniert wird:

- Die Note A erhalten die besten 10 % der Absolventen.
- Die Note B erhalten die nächsten besten 25 % der Absolventen.
- Die Note C erhalten die nächsten besten 30 % der Absolventen.
- Die Note D erhalten die nächsten besten 25 % der Absolventen.
- Die Note E erhalten die nächsten besten 10 % der Absolventen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt werden. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.“

9. Anhang B erhält die folgende Fassung:

„B Informatik/Computer Science

(1) Das Masterstudium der Informatik besteht aus

- dem Block Informatik-Theorie (8 LP)
- einem Block zur Informatik-Vertiefung (≥ 46 LP)
- einem Nebenfachblock (≥ 8 LP)
- dem Block Erweiterung (≥ 20 LP)
- der Masterarbeit (30 LP).

Die Summe aus der Informatik-Vertiefung und dem Nebenfachblock muss mindestens 62 LP betragen.

(2) Dem Block Informatik-Theorie ist ein einziger grundlagenorientierter Pflichtbereich (8 LP) zugeordnet. Die hierfür zu Wahl stehenden Module sind durch den Studienplan bestimmt.

(3) Zur Informatik-Vertiefung wählen Studierende einen der folgenden Vertiefungsblöcke:

- Algorithmen
- Computergraphik und Visualisierung
- Eingebettete Systeme
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Intelligente Systeme
- Robotik
- Software-Engineering
- Verifikation

Im Vertiefungsblock muss ein Seminarmodul (4 LP) und ein Projektmodul (8 LP) gewählt werden. Die Zuordnung von Seminar- und Projektmodulen zu Vertiefungsblöcken regelt der Studienplan. Das Modul „Angeleitete Forschung (Projekt)“ kann im Vertiefungsblock das Projektmodul oder Module aus einem Wahlbereich ersetzen. Das Modul „Wissenschaftliche Publikation“ kann im Vertiefungsblock ein Seminarmodul oder Module aus einem Wahlbereich ersetzen.

Der Aufbau der Vertiefungsblöcke ist in den Absätzen 7 bis 13 festgelegt.

(4) Der Block Erweiterung enthält frei wählbare Informatikmodule aus Lehrgebieten (vgl. Modulhandbuch), aus denen keine Module im Vertiefungsblock gewählt werden. Ferner kann dieser Block Veranstaltungen bis zu 8 LP aus einem interdisziplinären Studium enthalten.

(5) Als Nebenfach wählen Studierende einen der folgenden Nebenfachblöcke:

- Architektur, Raum- und Umweltplanung, Bauingenieurwesen
- Biologie
- Elektrotechnik
- Maschinenbau
- Mathematik
- Physik
- Psychologie
- Sozialwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss weitere Nebenfächer im Umfang der im Folgenden genannten Leistungspunktegrenzen genehmigen.

Der Nebenfachblock umfasst Module im Umfang mindestens 16 LP. Wird im Vertiefungsblock das Modul „Angeleitete Forschung (Projekt)“ gemeinsam mit einem weiteren Projektmodul der Vertiefung belegt, dann kann der Umfang des Nebenfachblocks mit Zustimmung des Mentors unter Berücksichtigung von Absatz (1), Satz 2 auf bis zu 8 LP reduziert und der Umfang des Vertiefungsblocks entsprechend erhöht werden.

Der Aufbau der Nebenfachblöcke ist in den Absätzen 14 bis 21 festgelegt.

(6) Die Vertiefungs- und Nebenfachblöcke sind in Pflicht- und Wahlbereiche (Prüfungsgegenstände im Sinne des Hochschulgesetzes) im Umfang von mindestens 34 LP bzw. 16 LP unterteilt. Für das Studium eines Blocks müssen

- alle Pflichtbereiche und
- Wahlbereiche im Rahmen der angegebenen Mindest- und Maximalzahl gewählt werden.

Die Zuordnung von Modulen zu den Bereichen regelt der Studienplan. Der Studienplan kann einzelne Bereiche mit Leistungspunktrestrictionen versehen.

(7) Der Vertiefungsblock „Algorithmik“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereiche
 - Methodische und theoretische Grundlagen
- Wahlbereiche
 - Algorithmik
 - Modellierung
 - Automatentheorie und Formale Sprachen

(8) Der Vertiefungsblock „Computergrafik und Visualisierung“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereiche
 - Methodische und theoretische Grundlagen
 - Computergrafik
- Wahlbereiche (es darf maximal ein Bereich gewählt werden)
 - Robotik
 - Scientific Computing
 - Software-Engineering

(9) Der Vertiefungsblock „Eingebettete Systeme“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereiche
 - Methodische und theoretische Grundlagen
- Wahlbereiche (es dürfen maximal zwei Bereiche gewählt werden)
 - Verlässliche Eingebettete Systeme
 - Architektur
 - Software-Engineering
 - Systemsoftware
 - Intelligente Systeme und Robotik

(10) Der Vertiefungsblock „Informations- und Kommunikationssysteme“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereiche
 - Methodische und theoretische Grundlagen
 - Informationssysteme
 - Kommunikationssysteme
 - Softwaresysteme
- Wahlbereiche
 - Eingebettete Systeme

(11) Der Vertiefungsblock „Intelligente Systeme“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereiche
 - Methodische und theoretische Grundlagen
 - Intelligente Systeme
- Wahlbereiche
 - Verteilte und vernetzte Systeme
 - Algorithmik
 - Robotik

(12) Der Vertiefungsblock „Robotik“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereiche
 - Methodische und theoretische Grundlagen:
 - Robotik
 - Eingebettete Systeme
- Wahlbereiche (es dürfen maximal zwei Bereiche gewählt werden)
 - Grafik
 - Kommunikationssysteme
 - Intelligente Systeme
 - Softwaresysteme

(13) Der Vertiefungsblock „Software-Engineering“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereiche
 - Spezifikation und Transformation von Software
 - Prozessmanagement und Entwicklungsmethoden
 - Qualitätssicherung und -management
- Wahlbereiche (es darf maximal ein Bereich gewählt werden)
 - Eingebettete Systeme
 - System-Engineering
 - Visualisierung
 - Informationssysteme

(14) Der Vertiefungsblock „Verifikation“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereiche
 - Grundlagen der Vertiefung
- Wahlbereiche (es dürfen maximal zwei Bereiche gewählt werden)
 - Nebenläufigkeit
 - Semantik von Programmiersprachen
 - Zuverlässigkeit
 - Anwendungsfelder

(15) Der Nebenfachblock „Architektur, Raum- und Umweltplanung, Bauingenieurwesen“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Wahlbereiche (es darf maximal ein Bereich gewählt werden)
 - Architektur
 - Raum- und Umweltplanung
 - Bauingenieurwesen

(16) Der Nebenfachblock „Biologie“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Wahlbereiche (es darf maximal ein Bereich gewählt werden)
 - Zellbiologie/Physiologie
 - Ökologie/Biodiversität
 - Biotechnologie/Mikrobiologie

(17) Der Nebenfachblock Chemie besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereich „Theoretische Chemie“

(18) Der Nebenfachblock „Elektrotechnik“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Wahlbereiche (es darf maximal ein Bereich gewählt werden)
 - Automatisierung
 - Kommunikation
 - Mikroelektronik
 - Signalverarbeitung
 - Signalverarbeitung und Automatisierung

(19) Der Nebenfachblock „Maschinenbau“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereiche
 - Mess- und Regelungstechnik
 - Aspekte des Maschinenbaus

(20) Der Nebenfachblock „Mathematik“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Wahlbereiche (es darf maximal ein Bereich gewählt werden)
 - Algebra, Logik und Zahlentheorie
 - Algebra, Geometrie und Computeralgebra
 - Optimierung und Statistik
 - Finanzmathematik und Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Technomathematik

(21) Der Nebenfachblock „Physik“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Wahlbereiche (es darf maximal ein Bereich gewählt werden)
 - Quantenmechanik
 - Experimentalphysik

(22) Der Nebenfachblock Psychologie besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Wahlbereiche
 - Psychologie
 - Linguistik

(23) Der Nebenfachblock „Sozialwissenschaften“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Wahlbereiche (es müssen zwei der vier Bereiche gewählt werden)
 - Soziologie
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie
 - Philosophie

(24) Der Nebenfachblock „Wirtschaftswissenschaften“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Wahlbereiche (es dürfen maximal drei Bereiche gewählt werden)
 - Vorausgesetzte Module
 - Arbeit und Organisation
 - Personalführung
 - Finanz- und Bankmanagement
 - Controlling
 - Produktionsmanagement
 - Internationales Management
 - Sustainable Development, Ressourcen, Umwelt und Energie
 - Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht
 - Marketing
 - Wirtschaftsinformatik
 - Entrepreneurship

10. Anhang C erhält die folgende Fassung:

„C Master Angewandte Informatik/Applied Computer Science

(1) Das Masterstudium der Angewandten Informatik besteht aus

- einem Block Modellierung und Simulation (≥ 12 LP)
- einem Block Vertiefung in der Informatik (24-36 LP)
- einem Block Vertiefung in der Anwendung (24-36 LP)
- einem Block Interdisziplinäres Studium (≤ 8 LP)
- einem Block Wissenschaftliches Arbeiten bestehend aus einem Seminar (4 LP) und einem Projekt (8 LP)
- der Masterarbeit (30 LP).

Die Blöcke werden durch die Wahl einer der folgenden Anwendungen bestimmt:

- Ambiente Systeme
- Eingebettete Systeme
- Fahrzeugtechnik
- Information Management
- Kommunikationssysteme
- Lebenswissenschaften
- Mathematische Modellierung
- Produktion und Konstruktion

Der Aufbau der Blöcke der einzelnen Anwendungen ist in den Absätzen 2 bis 9 bestimmt. Die Bedeutung der Einteilungen in Pflicht- und Wahlbereiche ist dabei in Anhang B Abs. 6 geregelt. Die Wahl eines Seminars und eines Projekts im Block Wissenschaftliches Arbeiten wird mit dem Mentor abgestimmt.

Das Modul „Angeleitete Forschung (Projekt)“ kann das Projektmodul in einem der Blöcke Wissenschaftliches Arbeiten oder Interdisziplinäres Studium ersetzen. Das Modul „Wissenschaftliche Publikation“ kann Module aus der Vertiefung in der Informatik ersetzen.

(2) Die Anwendung Ambiente Systeme bietet folgende Wahlmöglichkeiten:

- Block Vertiefung in der Informatik (24 bis 36 LP)
 - Wahlbereiche (es müssen zwei Bereiche gewählt werden)
 - Vernetzung
 - Systeme
 - Maschinelle Intelligenz
- Block Vertiefung in der Anwendung (24 bis 36 LP)
 - Wahlbereiche
 - Automatisierungstechnik
 - Signalverarbeitung
 - Kommunikationstechnik
 - Mikroelektronik
- Block Modellierung und Simulation (min. 12 LP)
 - Pflichtbereich Modellierung und Simulation
- Block Interdisziplinäres Studium (min. 8 LP)
 - Wahlbereiche (es muss ein Bereich gewählt werden)
 - Interdisziplinäres Projekt
 - Außerfachliche Themen

(3) Die Anwendung Eingebettete Systeme bietet folgende Wahlmöglichkeiten:

- Block Vertiefung in der Informatik (24 bis 36 LP)
 - Pflichtbereich Prozessorarchitektur
 - Wahlbereiche
 - Verlässliche eingebettete Systeme
 - Architektur
 - Software-Engineering
 - System-Software
 - Intelligente Systeme und Robotik
- Block Vertiefung in der Anwendung (24 bis 36 LP)
 - Pflichtbereich Formale Grundlagen
 - Wahlbereiche
 - Hardware-Entwicklung
 - Analogtechnik
 - Signalverarbeitung
 - Regelungstechnik
- Block Modellierung und Simulation (min. 12 LP)
 - Pflichtbereiche
 - Modelle der Informatik
 - Modelle der Anwendung
- Block Interdisziplinäres Studium (min. 8 LP)
 - Wahlbereiche (es muss einer der beiden Bereiche gewählt werden)
 - Interdisziplinäres Projekt
 - Außerfachliche Themen

(4) Die Anwendung Fahrzeugtechnik bietet folgende Wahlmöglichkeiten:

- Block Vertiefung in der Informatik (24 bis 36 LP)
 - Pflichtbereich Autonome Systeme
 - Wahlbereiche
 - Hardware-Plattform
 - Software-Systeme
 - Bildverarbeitung

- Block Vertiefung in der Anwendung (24 bis 36 LP)
 - Wahlbereiche
 - Fahrzeugtechnik
 - Antriebstechnik
 - Nutzfahrzeugtechnik
 - Mensch-Maschine-Interaktion
 - Regelung
 - Konstruktion und Produktion
- Block Modellierung und Simulation (min. 12 LP)
 - Pflichtbereiche
 - Modelle der Informatik
 - Modelle der Anwendung
- Block Interdisziplinäres Studium (min. 8 LP)
 - Wahlbereiche (es muss einer der beiden Bereiche gewählt werden)
 - Interdisziplinäres Projekt
 - Außerfachliche Themen

(5) Die Anwendung Informatik in den Lebenswissenschaften bietet folgende Wahlmöglichkeiten:

- Block Vertiefung in der Informatik (24 bis 36 LP)
 - Pflichtbereich Bioinformatik
 - Wahlbereiche
 - Algorithmik
 - Visualisierung
 - Datenhaltung
 - Selbstorganisation
- Block Vertiefung in der Anwendung (24 bis 36 LP)
 - Pflichtbereich Biologie und Chemie
 - Wahlbereiche
 - Mikrobiologie
 - Biotechnologie
 - Genetik
 - Zoologie
- Block Modellierung und Simulation (min. 12 LP)
 - Pflichtbereiche
 - Modelle der Informatik
 - Modelle der Anwendung
- Block Interdisziplinäres Studium (min. 8 LP)
 - Wahlbereiche (es muss einer der beiden Bereiche gewählt werden)
 - Interdisziplinäres Projekt
 - Außerfachliche Themen

(6) Die Anwendung Information Management bietet folgende Wahlmöglichkeiten:

- Block Vertiefung in der Informatik (24 bis 36 LP)
 - Pflichtbereiche
 - Informationssysteme
 - Intelligente Systeme
 - Wahlbereiche
 - Software Engineering
 - Kommunikation und verteilte Systeme
- Block Vertiefung in der Anwendung (24 bis 36 LP)
 - Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung
 - Wahlbereiche (es dürfen maximal drei Bereiche gewählt werden)
 - Arbeit und Organisation
 - Personalführung
 - Finanz- und Bankmanagement
 - Controlling
 - Produktionsmanagement
 - Internationales Management

- Sustainable Development, Ressourcen, Umwelt und Energie
- Marketing
- Wirtschaftsinformatik
- Quantitative Methoden
- Block Modellierung und Simulation (min. 12 LP)
 - Pflichtbereiche
 - Modelle der Informatik
 - Modelle der Anwendung
- Block Interdisziplinäres Studium (min. 8 LP)
 - Wahlbereiche (es muss einer der beiden Bereiche gewählt werden)
 - Interdisziplinäres Projekt
 - Außerfachliche Themen

(7) Die Anwendung Kommunikationssysteme bietet folgende Wahlmöglichkeiten:

- Block Vertiefung in der Informatik (24 bis 36 LP)
 - Pflichtbereich Kommunikation
 - Wahlbereiche
 - Verteilte Systeme
 - Architekturen
- Block Vertiefung in der Anwendung (24 bis 36 LP)
 - Pflichtbereich Signalübertragung
 - Wahlbereiche
 - Kommunikationssysteme
 - Echtzeitsysteme und Signalverarbeitung
- Block Modellierung und Simulation
 - Pflichtbereich Modellierung und Simulation
- Block Interdisziplinäres Studium
 - Wahlbereiche (es muss einer der beiden Bereiche gewählt werden)
 - Interdisziplinäres Projekt
 - Außerfachliche Themen

(8) Die Anwendung Mathematische Modellierung bietet folgende Wahlmöglichkeiten:

- Block Vertiefung in der Informatik (24 bis 36 LP)
 - Pflichtbereich Formale Grundlagen
 - Wahlbereiche
 - Visualisierung
 - CAD
 - Mensch-Maschine-Interaktion
 - Scientific Computing
- Block Vertiefung in der Anwendung (24 bis 36 LP)
 - Wahlbereiche (es dürfen maximal zwei Bereiche gewählt werden)
 - Wirtschaftsmathematik
 - Optimierung
 - Numerische Modellierung
- Block Modellierung und Simulation (min. 12 LP)
 - Pflichtbereiche
 - Modelle der Informatik
 - Modelle der Anwendung
- Block Interdisziplinäres Studium (min. 8 LP)
 - Wahlbereiche (es muss einer der beiden Bereiche gewählt werden)
 - Interdisziplinäres Projekt
 - Außerfachliche Themen

(9) Die Anwendung Produktion und Konstruktion bietet folgende Wahlmöglichkeiten:

- Block Vertiefung in der Informatik (24 bis 36 LP)
 - Pflichtbereich „Visualisierung“

- Wahlbereiche
 - Software-Engineering
 - Systemplattform
- Block Vertiefung in der Anwendung (24 bis 36 LP)
 - Wahlbereiche
 - Formale Grundlagen
 - Produktion
 - Mensch-Maschine-Interaktion
- Block Modellierung und Simulation (min. 12 LP)
 - Pflichtbereiche
 - Modelle der Informatik
 - Modelle der Anwendung
- Block Interdisziplinäres Studium (min. 8 LP)
 - Wahlbereiche (es muss einer der beiden Bereiche gewählt werden)
 - Interdisziplinäres Projekt
 - Außerfachliche Themen“

11. Anhang D erhält die folgende Fassung:

„D Master Sozioinformatik/Socio-Informatics

(1) Das Masterstudium der Sozioinformatik besteht aus

- dem Block Informatik (24 LP)
- dem Block Wirtschaft und Gesellschaft (18 LP)
- dem Block Psychologie (14 LP)
- dem Block Sozioinformatik (34 LP)
- der Masterarbeit (30 LP).

Der Aufbau der Blöcke der einzelnen Anwendungen ist in den Absätzen 2 bis 5 bestimmt. Die Bedeutung der Einteilungen in Pflicht- und Wahlbereiche ist dabei in Anhang B Abs. 6 geregelt.

(2) Dem Block Informatik sind folgende Pflichtbereiche zugeordnet.

- Software-Engineering
- Intelligente Systeme

(3) Dem Block Wirtschaft und Gesellschaft sind folgende Wahlbereiche zugeordnet. Es dürfen maximal zwei Bereiche gewählt werden.

- Betriebswirtschaftslehre
- E-Business
- Gründungsmanagement
- Recht
- Philosophie

(4) Dem Block Psychologie ist folgender Pflichtbereich zugeordnet.

- Psychologie

(5) Dem Block Sozioinformatik sind folgende Pflichtbereiche zugeordnet.

- Formale Modellierung von Systemen
- Wahlpflichtmodul
- Wissenschaftliche Arbeiten“

12. Anhang E erhält die folgende Fassung:

„E Master European Master on SW Engineering (EMSE)

(1) Das Masterstudium European Master on Software Engineering (EMSE) besteht aus

- dem Block Grundstudium (60 LP)
- dem Block Aufbaustudium (30 LP)
- der Masterarbeit (30 LP).

Die Wahlmöglichkeiten in den Blöcken werden in den Absätzen 2 und 3 erläutert. Die Bedeutung der Einteilungen in Pflicht- und Wahlbereiche ist dabei in Anhang B Abs. 6 geregelt.

(2) Der Block Grundstudium besteht aus folgenden Prüfungsbereichen im Umfang von mindestens 60 LP.

- Pflichtbereiche
 - Requirements Engineering (6-8 LP)

- Verification and Validation (6-8 LP)
- Software Quality (6-8 LP)
- Software Project Management (6-8 LP)
- Advanced Project Management (6-8 LP)
- Empirical Software Engineering (6-8 LP)
- Wahlbereiche (Selected Advanced Modules I in Abb. 4):
 - Object Orientation and Component-based SE (8-12 LP)
 - SW Architecture and Product Lines (8-12 LP)
 - SW Quality Management (8-12 LP)
 - System Engineering (8-12 LP)
 - Formal Approaches (8-12 LP)
 - Distributed Systems (8-12 LP)
 - Embedded Systems (8-12 LP)
 - Information Systems (8-12 LP)

(3) Der Block Aufbaustudium besteht aus folgenden Prüfungsbereichen im Umfang von mindestens 30 LP.

- Ein Projekt im Bereich Software-Engineering (8 LP)
- Wahlbereiche (Selected Advanced Modules II in Abb. 4):
 - Object Orientation and Component-based SE (8-12 LP)
 - SW Architecture and Product Lines (8-12 LP)
 - SW Quality Management (8-12 LP)
 - System Engineering (8-12 LP)
 - Formal Approaches (8-12 LP)
 - Distributed Systems (8-12 LP)
 - Embedded Systems (8-12 LP)
 - Information Systems (8-12 LP)

(4) Das Masterstudium ist Teil eines Internationalen European Master-Studiengangs, der an drei europäischen Partneruniversitäten angeboten wird:

- Blekinge Tekniska Högskola
- Libera Università di Bolzano
- TU Kaiserslautern

Weitere assoziierte Partneruniversitäten können hinzukommen. Diese werden von den drei genannten Universitäten aufgenommen.

Eine Bewerbung ist an den Koordinator des Internationalen European Master-Studiengangs zu richten.

Es wird erwartet, dass Studierende den Master-Studiengang in vier Semester abschließen, wobei das Grundstudium an einer anderen Partneruniversität absolviert wird als das Aufbaustudium.

(5) Die Zulassung zum Internationalen European Master-Studiengang European Master on Software Engineering erfolgt durch eine internationale Auswahlkommission, die sich aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der beteiligten drei Universitäten zusammensetzt. Der Vertreter der TU Kaiserslautern wird vom Master-Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik benannt.

Die Zulassung richtet sich inhaltlich nach dem Eignungsfeststellungsverfahren in Anhang A.

(6) Von den Partneruniversitäten werden bis zu 60 LP mit folgenden Einschränkungen anerkannt:

- Mandatory Modules werden anerkannt, können aber nicht durch andere Module ersetzt werden.
- Selected Advanced Modules können durch beliebige Module mit Vorlesungen der Partneruniversitäten, die keine Mandatory Modules sind, ersetzt werden.

(7) Das Zeugnis erhält einen Zusatz, dass das Studium im Rahmen des Internationalen European Master-Programms durchgeführt wurde. Die aufgeführten Module erhalten einen Hinweis, an welcher Universität die Leistungspunkte erworben wurden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik/Computer Science, Angewandte Informatik/Applied Computer Science, Sozioinformatik/Socio-Informatics und European Master on Software Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs
Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Klaus S c h n e i d e r

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juni 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. Nov. 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.06.2014 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.06.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-32-02 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§1	Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
§2	Zugangsvoraussetzungen
§3	Studienbeginn und Regelstudienzeit
§4	Gliederung des Studiums, Masterprüfung
§5	Modulprüfungen und Studienleistungen
§6	Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
§7	Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich
§8	Prüfungsausschuss
§9	Prüfer
§10	Beisitzer und Aufsichtsführende
§11	Prüfungstermine und Zulassung zu Prüfungen
§12	Mündliche Modulprüfungen und mündliche Überprüfungen
§13	Schriftliche Modulprüfungen und schriftliche Überprüfungen
§14	Masterarbeit
§15	Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Masterarbeit
§16	Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen
§17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§18	Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten
§19	Bestandene Masterprüfung, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
§20	Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen
§21	Ungültigkeit der Masterprüfung
§22	Informationsrecht des Studierenden
§23	In-Kraft-Treten

Anhang

§1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Physik. Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch. Diese sind nicht Teile dieser Ordnung.
- (2) Der Masterstudiengang Physik ist der zweite Teil einer konsekutiven Ausbildung im Fach Physik und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Er hat zum Ziel, die theoretischen und praktischen Grundlagen der modernen Physik zu erweitern, Spezialwissen zu vermitteln und mit seinem forschungsorientierten Profil an die aktuelle Forschung in der Physik und seiner mathematisch-naturwissenschaftlichen Nachbar-disziplinen heranzuführen.
- (3) Die Unterrichtssprache ist in der Regel deutsch, oder, im Einvernehmen mit den Studierenden, englisch.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende erweiterte theoretische und praktische Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen einzusetzen, um Forschungsaufgaben sowie andere berufliche Aufgaben im Bereich der Physik zu erfüllen und mit dem erworbenen Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.
- (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern durch den Fachbereich Physik den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Physik ist ein Bachelor of Science in Physik. Abschlüsse mit einem Bachelor of Science, die das Fach Physik nur teilweise abdecken, oder einem Bachelor bzw. einem Diplom in einer anderen Natur- oder Ingenieurwissenschaft in Deutschland sowie ausländische Abschlüsse können anerkannt werden, wobei die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschul-rektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss überprüft und bescheinigt in diesem Fall die fachliche Eignung und legt ggf. Auflagen fest.
- (2) Für den Masterstudiengang Physik kann in begründeten Ausnahmefällen auch zugelassen werden, wer in den Bachelorstudiengang Physik eingeschrieben ist und bis zum erfolgreichen Abschluss dieses Studiums lediglich noch 30 Credit Points zu erbringen hat. Das Forschungsmodul F sowie die Masterarbeit dürfen erst mit abgeschlossenem Bachelor of Science in Physik begonnen werden. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gem. Satz 1 für das Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden können.

§3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium beginnt im Winter- oder Sommersemester. Die Regelstudienzeit, welche Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich enthält sowie eine Masterarbeit umfasst, beträgt 4 Semester.
- (2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Prüfungsleistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

§4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen, etc.) und werden in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen.
- (2) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credit Points (CP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung entsteht. Im Falle von Modulen ohne Modulprüfung werden Credit Points nach erfolgreicher Teilnahme vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credit Points entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), zuzüglich eines sechsmonatigen Forschungsmoduls sowie einer sechsmonatigen Masterarbeit. Dem entsprechen Leistungen im Gesamtumfang von 58 Credit Points plus 32 Credit Points für das Forschungsmodul sowie 30 Credit Points für die Masterarbeit, insgesamt 120 Credit Points. Der Arbeitsaufwand pro Credit Point liegt bei 30 Stunden.
- (4) Der Masterstudiengang ist in folgende Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule aufgeteilt:

V	Vertiefungsmodul Physik (Wahlpflicht),
WPh	Wahlmodul Physik (Wahlbereich)
WPfi	Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach (Wahlpflicht)
WTU	universitätsweites Wahlmodul (Wahlbereich)
F	Forschungsmodul
MA	Masterarbeit

Eine detaillierte Übersicht ist im Anhang aufgeführt.

§5 Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus 2 studienbegleitenden Modulprüfungen in den Modulen V und WPfi sowie der Masterarbeit. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenz-orientiert. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, welche das Modul abschließt. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen.
- (2) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 12 oder schriftlicher Prüfungen gemäß § 13 abgelegt werden. Die Bekanntgabe der Art der Prüfungen (mündlich oder schriftlich) der einzelnen Module hat in der Regel bis spätestens zu Beginn der Prüfungsanmeldezeitraumes zu erfolgen. Die Veröffentlichung erfolgt im Campus-Management-System der TU Kaiserslautern.
- (3) Das Prüfungsverfahren wird durch den Fachbereich Physik in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten organisiert. Von einem anderen Fachbereich angebotene Module unterliegen dessen Prüfungsverfahren. Studiengangsbedingte Abweichungen im Bereich der Vergabe von Credit Points sind zulässig.
- (4) Neben den Prüfungsleistungen sind ggf. Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen werden in der Regel im Laufe des Semesters durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Sie können Vorausleistung zu Modulprüfungen sein. Sie gehen, sofern sie Vorausleistungen darstellen, nicht in die Modulnote ein.

§6 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt hierbei die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen können angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder nicht bestandene prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder nicht bestandene prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vor Aufnahme des Studiums zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Fachwechsel der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

- (1) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§8 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr und trifft aufgrund dieser Ordnung innerhalb seiner Kompetenzen Entscheidungen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Mitglieder, die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes, des Modulhandbuchs und der Fachprüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereichsrat offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Vertreter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens zwei Mitglieder Hochschullehrer sein müssen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Mit der Zustimmung des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss die Erledigung einzelner Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden oder jedem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer übertragen. Sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt, können einzelne Aufgaben auch auf Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden.

§9 Prüfer

- (1) Die Modulprüfungen werden von Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüfer sind die das jeweilige Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss kann Professorinnen und Professoren im Ruhestand oder nach Hochschulwechsel in der Regel bis ein Jahr nach ihrer Pensionierung bzw. dem Ausscheiden aus dem Fachbereich, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere

Aufgaben gem. § 58 HochSchG sowie Lehrbeauftragte gem. § 63 HochSchG zu Prüfern bestellen. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

- (3) Der oder die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben, halten die Prüfungen ab und legen die Noten fest.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung nicht bestanden und ist die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer aus der Technischen Universität ausgeschieden, so kann die oder der Studierende vorschlagen, dass diese Prüferin oder dieser Prüfer oder eine andere Prüferin ein anderer Prüfer, die oder der sowohl die Lehrveranstaltung als auch die zugehörige Prüfung anbietet, die Wiederholungsprüfung abnimmt.
- (5) Modulprüfungen und Studienleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (6) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§10 Beisitzer und Aufsichtsführende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 9 Abs.6 gilt entsprechend. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden.

§11 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in der Regel in einem dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungszeitraum durchgeführt. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich in der Regel vom Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die letzte dem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung stattfindet, über die anschließende vorlesungsfreie Zeit bis in das darauffolgende Semester bis einschließlich zu dessen erster Vorlesungswoche. Für Wiederholungsprüfungen können durch die Prüferinnen oder die Prüfer von den regulären Prüfungszeiträumen abweichende Termine festgelegt werden.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, die Fristen für das Einreichen der Zulassungsanträge werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten von den Prüferinnen und Prüfern mitgeteilt. Sie werden dann von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten legt die Anmeldezeiträume zu den Prüfungen fest. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Studierenden müssen sich innerhalb der festgelegten Anmeldezeiträume zu den von Ihnen abzulegenden Prüfungen schriftlich, persönlich oder per Online-Antrag bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten anmelden. Sofern Zulassungsanträge mittels Online-Antrag gestellt werden können, soll davon Gebrauch gemacht werden. Die Studierenden beantragen damit die Zulassung zu den Prüfungsleistungen. Für die Masterarbeit gilt § 14.
- (4) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist der Studierende für die Prüfung zugelassen.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn die Meldefrist nicht eingehalten wurde. Sie wird auch abgelehnt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- (6) Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.
- (7) Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungen teilnehmen.
- (8) Die Nichtzulassung wird der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Beginn des Prüfungstermins durch die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.
- (9) Die Anmeldung ist mit der Zulassung wirksam. Eine Teilnahme an einer Prüfung ohne wirksame Anmeldung ist nicht möglich. Erfolgt dennoch eine bewusste Teilnahme durch die oder den Studierenden, gilt diese Prüfung als nicht unternommen.
- (10) Unverzüglich nach Abschluss der Korrektur der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle verbindlich angemeldeten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer die Bewertung der Prüfungsleistung mit.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch die mündliche Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die oder der Studierende in dem betreffenden Fachgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) abgenommen.
- (3) Die mündliche Modulprüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauert mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierenden. Wird eine mündliche Prüfung im Allgemeinen als Gruppenprüfung durchgeführt, kann die Studierende oder der Studierende bei der Prüferin oder beim Prüfer beantragen, für ihn eine Einzelprüfung durchzuführen. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Sie erfolgt nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüfer einigen sich die Prüfer auf eine Note.
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende zu enthalten, die wesentlichen Themen der Prüfung, die Leistungen der oder des Studierenden und die erteilten Noten. Die Niederschrift wird von den Prüfern und der oder dem Beisitzer unterschrieben.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Studienganges auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, sofern sie nicht selbst am Prüfungstag Prüfungen ablegen und sich keiner der Studierenden bei der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfer entscheiden über solche Anträge, die spätestens drei Wochen vor der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorliegen. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörenden erfolgen. Die Zuhörenden dürfen bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht anwesend sein.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Durch die schriftliche Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Aufgabenfeld des Prüfungsgebiets mit den geläufigen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden. Die Liste der Hilfsmittel wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und zusammen mit der Ankündigung des Prüfungstermins, spätestens vierzehn Tage vor dem Termin, bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 2) oder als andere Prüfungsformen wie z.B. Hausarbeiten abgelegt.
- (2) In einer Klausur sind eine oder mehrere von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens fünf Stunden. Die Dauer von schriftlichen Modulprüfungen sollte auf 7 bis 10 Minuten pro Leistungspunkt bemessen werden.
- (3) In einer Hausarbeit ist ein von der Prüferin oder dem Prüfer gestelltes Thema innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten. Ausnahmsweise kann das Thema auch in sechs Wochen bearbeitet werden. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Einzelleistung muss erkennbar sein.
- (4) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von Prüferinnen und Prüfern erstellt. Im Übrigen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass vor der Durchführung der Prüfungsleistungen sicherzustellen ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert werden können und unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zugeordnet werden können.
- (5) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 15 Abs. 1 erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, sind die Leistungen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Prüfer einigen sich auf eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in vorgegebener Zeit ein Forschungsprojekt aus seiner Fachrichtung selbstständig bearbeiten und erfolgreich abschließen kann. Ihr geht der praktische Teil des Forschungsmoduls (Praktikum zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) in der Dauer von 6 Monaten voraus. Zusätzlich soll die oder der Studierende seine Masterarbeit in einem Vortrag in der Arbeitsgruppe der Betreuerin oder des Betreuers vorstellen. Die Vortragsdauer soll 30 Minuten betragen. Anschließend findet eine Diskussion von mindestens 15 Minuten Länge statt.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. Hat die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für eine Betreuerin oder einen Betreuer.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs ausgegeben, betreut und bewertet (sogenannte Betreuerinnen und Betreuer). Diese Funktion kann nach Zustimmung des Fachbereichsrates auch von einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter übernommen werden. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Masterarbeit Wünsche der oder des Studierenden berücksichtigt werden. Soll die Masterarbeit von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer oder einem Habilitierten der Technischen Universität Kaiserslautern ausgegeben und betreut werden, die oder der nicht dem Fachbereich Physik angehört, bedarf dies vor der Ausgabe der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. In diesem Fall wirkt eine zusätzliche Betreuerin oder ein zusätzlicher Betreuer aus dem Kreis der Hochschullehrer des Fachbereichs Physik mit, der die Arbeit bewertet.
- (4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie dort in Kooperation mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Physik von einer Person betreut werden

kann, die die wissenschaftliche Qualifikation eines Betreuers gemäß Abs. 3 besitzt. Der Seminarvortrag über die Masterarbeit muss an der Technischen Universität Kaiserslautern stattfinden.

- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer an den Studierenden. Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass er die Modulprüfung zum Modul V bestanden hat und dass er erfolgreich am Modul F-1 teilgenommen hat. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das vorläufige Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt. Sie wird dann unterschrieben unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten teilt der oder dem Studierenden das Thema und den Tag der Ausgabe unverzüglich schriftlich mit. Dieses Schreiben ist zusammen mit der Bescheinigung gemäß Satz 2 zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist verlängern. Der Antrag muss spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. Eine Verlängerung ist maximal um die Anzahl der Tage möglich, die der Antrag vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestellt wurde, höchstens jedoch um drei Monate. Eine Studierende oder ein Studierender darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Fall gilt sie als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Die Masterarbeit kann in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Ihr ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Die Masterarbeit ist fristgemäß nach den vom Prüfungsausschuss festgesetzten Formatkriterien gedruckt und gebunden in vierfacher Ausfertigung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen; eine Ausfertigung verbleibt in der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Es ist eine elektronische Version der Arbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat beizufügen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer zweiten Prüferin einem zweiten Prüfer beurteilt und gemäß § 15 Abs. 1 bewertet. Bei Bewertungen die differieren wird das arithmetische Mittel gebildet. Das Bewertungsverfahren soll einschließlich der Bekanntgabe der Benotung vier Wochen nicht überschreiten.
- (9) Ist die Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder nicht fristgerecht eingereicht, wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt, dass auf seinen Antrag, der schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens zu stellen ist, ein neues Thema ausgegeben wird. Absatz 6 Satz 5 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 6 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die zweite Masterarbeit muss ausnahmslos von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Physik beurteilt und benotet werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.

§ 15 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) Für die Bewertung einzelner Modulprüfungen sowie der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	(hervorragende Leistung)
1,7; 2,0; 2,3	= gut	(Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	(Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,7; 4,0	= ausreichend	(Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0	= nicht ausreichend	(Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie und alle dazugehörigen Prüfungsvorleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung im Ausnahmefall aus mehreren Prüfungsleistungen oder prüfungs-relevanten Studienleistungen, so muss jede Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung für sich bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen Prüfungs- oder Studienleistungen, wobei die Gewichtung in der Regel den zugeordneten Credit Points entspricht. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen und bestandene Studienleistungen können nicht wieder-holt werden.

- (2) Nicht bestandene schriftliche Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wenn eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzt ist, so erstreckt sich die Möglichkeit einer Wiederholung für diese Modulprüfung auf alle zugehörigen nicht bestandenen Teilprüfungen. Nach einer nicht bestandenen zweiten Wiederholung kann auf Antrag des Studierenden zeitnah eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, welche zwischen 15 und 30 Minuten dauert. Voraussetzung ist, dass innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen zweiten Wiederholungsprüfung, ein Beratungsgespräch mit der Studienberatung des Fachbereichs stattgefunden hat. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 17 Abs. 4 beruht.
- (3) Nicht bestandene mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Ergänzungsprüfung gibt es nicht.
- (4) Die erste und eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung sind jeweils spätestens innerhalb des dem Modul zugeordneten Prüfungszeitraumes abzulegen, der auf den Prüfungszeitraum der nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung folgt. In begründeten Fällen können für die erste und zweite Wiederholung längere Fristen vorgesehen werden, jedoch nicht mehr als ein Jahr und sechs Monate. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.
- (5) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt §14, Abs. 9.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich oder schriftlich in der Regel spätestens zwei Wochen vor deren Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach der Prüfungsordnung entgegenstehen.
- (2) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden (Note 5,0), wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 1. von ihr nicht fristgerecht zurückgetreten ist,
 2. nach verbindlicher Anmeldung zu ihr nicht erscheint oder nach ihrem Beginn von ihr zurücktritt,
 3. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält,
 4. im Falle einer schriftlichen Leistung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (3) Die für das Versäumnis oder nicht fristgerechten Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt gemäß Abs. 1 gewertet ist. Ein Versäumnis wegen Krankheit der oder des Studierenden muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Der im Attest genannte „Krankheitszeitraum“ muss den Prüfungstermin einschließen. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Wird erstmals Prüfungsunfähigkeit angezeigt, ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ausreichend, in dem die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt wird. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests, das den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Attests eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Der Krankheit des Studierenden steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als nicht bestanden (Note 5,0). Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (Note 5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Fach ausschließen.
- (5) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einer Woche auf Antrag beim Prüfungsausschuss verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor der Mitteilung einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Bei schriftlichen Leistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der Studierenden oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 18 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten

- (1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den Nachweis zu erbringen.

§ 19 Bestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind und die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen WPh, WTU und F nachgewiesen wurden.
- (2) Darf eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (3) Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie setzt sich wie folgt aus den Modulnoten zusammen:

V:	1/3
WPfl:	1/6
MA:	1/2
- (4) Wurde die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet sowie die Modulprüfungen im Vertiefungsmodul mit der Note 1,0 und im Nichtphysikalischen Wahlpflichtfach mit der Note 1,3 oder besser bewertet, kann das Prädikat „Mit Auszeichnung“ für den Masterabschluss vergeben werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Kriterien festlegen.
- (5) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit mit ihren zugeordneten Credit Points. Es enthält ferner das Thema der Masterarbeit. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung oder Masterarbeit angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit vorzulegen.
- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (8) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent in englischer und deutscher Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (9) Auf schriftlichen Antrag, der der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit vorliegen muss, können der oder dem Studierenden zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses (Absatz 5) und der Masterurkunde (Absatz 7) in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (10) Studierende, die die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, und die die Universität verlassen, ohne die Masterprüfung zu beenden oder diejenigen, die den Studiengang wechseln, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten.

§ 20 Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Zusätzlich erbrachte Leistungsüberprüfungen werden im Diploma Supplement aufgeführt.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber hinwegtäuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement, die Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls berichtigt neu zu erteilen. Wird die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt, ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

§ 22 Informationsrecht des Studierenden

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Betreuerin oder des Betreuers oder Prüferin oder Prüfers sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2014

Der Dekan
des Fachbereiches Physik der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Volker S c h ü n e m a n n

Anhang zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern

Modul	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
V – Vertiefungsmodul		10	19			
	Vorlesungen aus einer der Vertiefungsrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> • Festkörperphysik und Materialwissenschaften • Atomphysik, Quantenoptik und Photonik • Biophysik 	8	16			Wird vom verantwortlichen Dozenten festgelegt, in der Regel: mündliche Prüfung
	Übungen, Seminare, Praktika zu den o.g. Vorlesungen	2	3		Erfolgreiche Teilnahme	
WPh – Wahlmodul Physik		12	18			
	Frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Physik / Biophysik. Bereits in dem für die Zulassung zum Masterstudiengang Physik besuchten Studiengang eingebrachte Lehrveranstaltungen / CPs werden nicht anerkannt.	8	12	Erfolgreiche Teilnahme		Keine
	Physikalisches oder Theoretisches Physikalisches Kolloquium	2	2	Nachweis des Besuchs		
	Physikalisches Hauptseminar	2	4	Erfolgreiche Teilnahme		
WPfl – Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach		8	12			
	Module / Vorlesungen, Übungen, Seminare und/oder Praktika zu grundlegenden bzw. weiterführenden nicht-physikalischen Themen aus einem inhaltlich zusammenhängenden Kanon von Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche der TU. Bereits in dem für die Zulassung zum Masterstudiengang Physik besuchten Studiengang eingebrachte Lehrveranstaltungen / CPs werden nicht anerkannt.	8	12	Wird vom verantwortlichen Dozenten festgelegt.	Wird vom verantwortlichen Dozenten festgelegt.	Wird vom verantwortlichen Dozenten festgelegt, in der Regel: mündliche Prüfung
WTU - Allgemeines Wahlmodul		6	9			
	Frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot der TU. Bereits in dem für die Zulassung zum Masterstudiengang Physik besuchten Studiengang eingebrachte Lehrveranstaltungen / CPs werden nicht anerkannt.			Erfolgreiche Teilnahme		Keine
F - Forschungsmodul			32			
	Praktikum zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		26	Erfolgreiche Teilnahme		Keine
	Wissenschaftliches Spezialseminar	4	6	Erfolgreiche Teilnahme		
MA - Masterarbeit			30			
	Masterarbeit mit Vortrag und Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache		30	Vortrag (30 Minuten) plus anschließende Diskussion (15 Minuten)		schriftliche Masterarbeit

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2014/2015 (Zulassungszahlsatzung) vom 08. Juli 2014

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. 157), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 21.05.2014 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 07. Juli 2014, Az.: 974 - 52 355/40 (2) genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015 gelten an der Technischen Universität Kaiserslautern die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2015 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2014/2015 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2014/2015 werden auf die für das Sommersemester 2015 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015 gemäß Anlage 2 bzw. Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 bzw. Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich für das Wintersemester 2014/2015 bzw. Sommersemester 2015 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der zu vergebenden Studienplätze in den höheren Fachsemestern ist im Wintersemester 2014/2015 der 30. September 2014 und im Sommersemester 2015 der 31. März 2015.

§ 3 Curricularnormwerte

Für die zulassungsbeschränkten Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren eingebunden sind, gelten die in Anlage 4 festgesetzten Curricularnormwerte.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungszahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 08. Juli 2014

Technische Universität Kaiserslautern

Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan

TU Kaiserslautern
Hauptabteilung 4

 Anlage 1
(zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im
Wintersemester (WS) 2014 / 2015 und Sommersemester (SS) 2015**

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl*	Wintersemester 2014/2015	Sommersemester 2015
Biologie Lehramt	Bachelor	41	33	8
Biowissenschaften	Bachelor	116	116	0
Lebensmittelchemie	Bachelor	23	23	0
Toxikologie	Master	13	13	0
Bio- und Chemieingenieurwissenschaften	Bachelor	27	27	0
Energie und Verfahrenstechnik	Bachelor	12	12	0
Maschinenbau	Bachelor	58	58	0
Maschinenbau mit BWL	Bachelor	34	33	0
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Diplom	79	63	16
Raumplanung	Bachelor	79	79	0
Cognitive Science	Master	25	25	0
Sport Lehramt	Bachelor	106	70	36
Betriebswirtschaftslehre	Master	26	20	6
Wirtschaftsingenieurwesen/ Maschinenbau	Bachelor	178	178	0
Wirtschaftsingenieurwesen/VUT	Bachelor	50	50	0
weiterbildende Masterstudiengänge (DISC)				
Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik	Master	50	50	0
Erwachsenenbildung	Master	200	200	0
Management von Gesundheits- u. Sozialeinrichtungen	Master	200	200	0
Medizinische Physik	Master	50	50	0
Medizinische Physik und Technik	Zertifikat	30	30	0
Nanotechnology	Master	30	30	0
Ökonomie und Management	Master	60	60	
Organisationsentwicklung	Master	200	200	0
Personalentwicklung	Master	200	200	0
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten	Master	40	40	0
Schulmanagement	Master	200	200	0
Software Engineering for Embedded Systems	Master	30	30	0
Systemische Beratung	Master	90	90	0

TU Kaiserslautern
Hauptabteilung 4

 Anlage 2
(zu § 2)

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Wintersemester 2014/15**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik, weiterbildendes Fernstudium	0	50	0						
Lebensmittelchemie (Bachelor)	0	16	0	19	0				
Lebensmittelchemie (Staatsprüfung)					5	10	4	10	
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	0	50	0	50	0				
Software Engineering for Embedded Systems, weiterbildendes Fernstudium	0	30	0						
Systemische Beratung	0	90	0						

 TU Kaiserslautern
Hauptabteilung 4

 Anlage 3
(zu § 2)

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Sommersemester 2015**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik, weiterbildendes Fernstudium	50	0	50	0	50				
Lebensmittelchemie (Bachelor)	18	0	21	0	19				
Lebensmittelchemie (Staatsprüfung)						4	10	4	
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	50	0	50	0	50				
Software Engineering for Embedded Systems, weiterbildendes Fernstudium	30	0	30						
Systemische Beratung	90	0	90						

TU Kaiserslautern
 Hauptabteilung 4

 Anlage 4
 (zu § 3)

Festgesetzte Curricularnormwerte

Studiengang	Abschluss	Curricularnormwerte
Präsenzstudiengänge		
Betriebswirtschaftslehre	Master	0,7125
Biologie Lehramt	Bachelor	3,2
Bio- und Chemieingenieurwissenschaften	Bachelor	3,6750
Energie- und Verfahrenstechnik	Bachelor	3,6750
Biowissenschaften	Bachelor	4,8
Cognitive Science	Master	1,0594
Lebensmittelchemie	Bachelor	3,9750
Maschinenbau	Bachelor	3,3040
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Diplom	4,2
Raumplanung	Bachelor	3,3977
Sport Lehramt	Bachelor	1,8405
Toxikologie	Master	1,9875
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau	Bachelor	2,975
Wirtschaftsingenieurwesen / VUT	Bachelor	2,975